

1. Die offizielle Homepage der Schule

Die Verantwortung für die Homepage einer Schule trägt (nach § 41 des Schulgesetzes) grundsätzlich der Schulleiter/die Schulleiterin („Vertretung der Schule nach außen“). Eine Delegation der Aufgabe an eine Lehrkraft ändert daran nichts; die Schulleitung ist trotzdem verpflichtet, gelegentlich stichprobenartige Kontrollen selbst vorzunehmen. Werden fremde Inhalte auf der Homepage eingestellt, so erstreckt sich die Verantwortung auch darauf. Bei solchen fremden Inhalten ist überdies auf das Urheberrecht zu achten.

Enthält die schulische Webseite externe Links, ist die Schulleitung auch für die damit verknüpften Inhalte verantwortlich. Die sollten daher ebenfalls regelmäßig kontrolliert werden. Das ist auch dann zu empfehlen, wenn durch die Formulierung „übernimmt keine Verantwortung für die verlinkten Webseiten“ ein Ausschluss der Verantwortlichkeit vorgenommen wird.

Wegen des Persönlichkeits- und des Datenschutzes dürfen im Internet personenbezogene Daten von Lehrkräften und Schülern nur mit Zustimmung der betroffenen Personen publiziert werden. Die Einverständniserklärung bedarf der schriftlichen Form. Sie kann bei der Anmeldung an die Schule oder zu Beginn eines Schuljahrs „pauschal“ erhoben werden. Eine Zurücknahme des Einverständnisses ist allerdings immer möglich.

2. Die private Homepage von Schülern einer Schule

Einzelne Schüler oder Klassen, die in Eigenverantwortung eine Homepage betreiben wollen, haben zu beachten, dass der Name ihrer Schule als „öffentliche Einrichtung“ rechtlichen Schutz genießt (§ 12 BGB). Die Schulleitung kann daher die Nutzung der schulischen Internetadresse untersagen. Bei der Verwendung einer eigenen Adresse können die Schüler schulbezogene Inhalte (z. B. einen Bericht vom Schullandheim) veröffentlichen. Dabei ist allerdings der Anschein zu vermeiden, als handle es sich um eine „offizielle“ Verlautbarung der Schule. Zeichnet eine Lehrkraft verantwortlich, gilt das unter Punkt 1 Ausgeführte, da Lehrende in solchen Fällen nicht „privat“ tätig sein können.

3. Die Internet-Recherche im Rahmen des Unterrichts

Bekommen Schüler während des Unterrichts den Auftrag, an einem Schul-Computer im Internet zu recherchieren, trägt die unterrichtende Lehrkraft die Verantwortung und ist daher aufsichtspflichtig. Sie muss vorab Verfahrensregeln formulieren und erläutern, die Schüler beim Surfen laufend beobachten und dann eingreifen, wenn sie erkennt, dass Angebote genutzt werden, die offensichtlich nichts mit der Aufgabe zu tun haben, nicht für Schüler bestimmt sind (Jugendschutz) oder strafrechtlich relevant sind. Die Anforderungen an die „Dichte der Aufsicht“ dürfen allerdings nicht überzogen werden. Es gibt keine zumutbare Aufsicht, die jeden Missbrauch verhindern könnte. Wird er allerdings entdeckt, sind erzieherische Maßnahmen geboten (§§ 23, 90 Schulgesetz).

4. Die Internet-Recherche in der Schule, aber außerhalb des Unterrichts

Ermöglicht und verlangt es die Schule, dass Schüler außerhalb des Unterrichts an Schulcomputern im Internet recherchieren (z. B. am Nachmittag oder in freien Stunden), so ist eine angemessene Aufsicht zu stellen. Die hat darauf zu achten, dass die Gesetze zum Schutz der Jugend eingehalten werden, das Urheberrecht beachtet wird und keine strafbaren Handlungen verübt werden. Eine Befreiung der Schule von dieser Aufsichtspflicht, z. B. durch eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten, ist nicht möglich.

5. Die Verwendung von Materialien aus dem Internet zu Unterrichtszwecken

Sollen Materialien aus dem Internet zu Unterrichtszwecken genutzt werden, sind vor allem die urheberrechtlichen Vorschriften zu beachten. Dabei gilt grundsätzlich: Auch In-

ternet-Inhalte sind urheberrechtlich geschützt („persönliche geistige Leistungen“, siehe § 2 des Urheberrechtsgesetzes, abgekürzt: UrhG). Nur vom Urheber zur Benutzung freigegebene Dateien dürfen kostenfrei und in der Regel ohne Genehmigung genutzt werden. Ansonsten sind die Lizenzbestimmungen zu beachten.

6. Urheberrecht und freies Nutzungsrecht

Jedes Werk (ob „materiell“, also in Wort, Bild, Ton, oder „virtuell“ als Datei) ist durch das Urheberrecht geschützt und darf gegen den Willen des Urhebers nicht öffentlich genutzt (also „vervielfältigt“) werden. Man unterscheidet die „einwilligungs- und vergütungsfreie“ Nutzung von der „Einwilligungsfreien, aber vergütungspflichtigen“ sowie der „einwilligungs- und vergütungspflichtigen“ Nutzung. Als frei gelten Materialien, deren Urheber vor mehr als 70 Jahren verstorben ist oder wenn das Nutzungsrecht ausdrücklich freigegeben wurde. Nicht strittig ist das Recht von Lehrenden, Nachrichten, öffentliche Reden, aktuelle Meldungen, Kommentare und Vorträge zu Tagesfragen aus Presse, Rundfunk und Fernsehen (auch online) aufzuzeichnen und im Unterricht einzusetzen. Bei dieser Nutzung ist allerdings immer eine Quellenangabe erforderlich.

7. Urheberrecht und analoge Nutzung

Unter dem Begriff „Vervielfältigung“ versteht man sowohl die analoge (papierene) als auch die digitale „Kopie“. Die analoge Nutzung (per Fotokopie) ist gemäß § 53 UrhG nur zulässig zu privaten Zwecken, d. h. innerhalb der Familie und des Freundeskreises, und in der Schule: *„Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke von **kleinen Teilen** eines Werkes <Fettdruck: Hk>, von Werken von **geringem Umfang** oder von **einzelnen Beiträgen**, die in Zeitungen und Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, zum eigenen Gebrauch **im Schulunterricht** <...> in der für eine Schulklasse erforderlichen Anzahl <...> herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist..“* <§ 53 (3)> Unter „kleinen Teilen“ versteht man 10 bis 20% eines Textes. Werke „von geringem Umfang“ sind beispielsweise Lieder, Gedichte, kurze Erzählungen. Die Herstellung von Kopien im Klassensatz ist gemäß § 53 UrhG also nur dann zulässig, wenn dies für den Unterricht tatsächlich erforderlich ist. Als Beispiele solcher Kopien nennen Lambert u. a. (Das Schulrecht in Baden-Württemberg, 34.40): „Exzerpte von Büchern, auch **Schulbüchern**, Kunstbüchern, Artikel aus Zeitschriften oder Zeitungen“. Dieser „erlaubnisfreie Zugriff“ darf nur in der einzelnen Unterrichtsstunde und nur durch die Schüler erfolgen, die an dieser Unterrichtsstunde teilnehmen. Für diese erlaubte Nutzung zahlt das Land pauschal an die VG Wort.

8. Urheberrecht und digitale Nutzung

Die digitale Nutzung ist seit 2007 im § 52a des UrhG geregelt. Es ist demgemäß zulässig, *„veröffentlichte **kleine Teile** eines Werkes, Werke **geringen Umfangs** sowie **einzelne Beiträge** aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen <...> ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern <...> öffentlich zugänglich zu machen.“* Hier bedeutet „kleine Teile“: maximal 12% eines Werks, bei Filmen und Musikstücken jedoch nicht mehr als fünf Minuten Länge. Erlaubt sind einzelne Bilder, Fotos oder andere Abbildungen. Auszüge aus kommerziellem Schulmaterial dürfen ohne Einwilligung des Verlags digital nicht zur Verfügung gestellt werden. Um die Nutzung durch den „abgegrenzten Kreis“ sicherzustellen, darf das Material nur im Intranet der Schule zugänglich gemacht werden; der Zugang muss durch ein Passwort geschützt sein. Auf der Homepage der Schule dürfen keinerlei Materialien ohne Zustimmung des Urhebers publiziert werden.

9. Nutzung von Schulfunksendungen

Schulfunksendungen (Radio- und Fernsehsendungen) dürfen nur bis zum Ende des auf die Übertragung folgenden Schuljahrs, in der Schule eingesetzt werden. Danach sind sie zu löschen. Allerdings verlängert sich die Frist oft durch Wiederholungssendungen.

10. Schulöffentliche Wiedergabe von geschützten Werken

Die Wiedergabe eines veröffentlichten Werks sprachlicher oder musikalischer Art (nicht eines Films) vor einer Schulklasse oder bei einer Veranstaltung der Schule ist nach § 52 vergütungsfrei gestattet, wenn es sich um eine nicht öffentliche und nicht kommerzielle Vorführung handelt. Die Veranstaltung ist dann öffentlich, wenn auch Personen Zutritt haben, die nicht direkt (als Eltern oder Erziehungsberechtigte) der Schule verbunden sind. Das geschieht z. B. durch einen Veranstaltungshinweis in der Presse. Es darf kein Eintritt erhoben werden. Ob Bitten um freiwillige Spenden möglich sind, gilt als strittig. Der Verkauf von Programmen schafft „Kommerzialität“. Falls Künstler engagiert werden, müssen sie ohne Honorar auftreten. Die Einwilligung der VG Wort oder der GEMA ist vorher einzuholen.

11. Die Verwendung von Fernsehsendungen und Filmen

Zur Verwendung von Fernsehsendungen und Spielfilmen im Unterricht heißt es im Heft „Urheberrecht für die pädagogische Praxis“ der Evangelischen Medienzentrale (2004): *„Nicht erlaubt ist: Alle Arten von Fernsehsendungen aufzuzeichnen und in der Schule <...> zu zeigen. Aus Videotheken entliehene oder gekaufte Spielfilme auf VHS oder DVD dürfen nicht eingesetzt werden. Von Schülern mitgebrachte Filme dürfen nicht gezeigt werden. Ausnahme: Der Schüler hat ihn selbst produziert. Von staatlichen oder kirchlichen Bildstellen entliehene Filme dürfen nicht kopiert werden.“* <Hk> Andere meinen, die Vorführung gekaufter oder geliehener Filme im Unterricht sei erlaubt, da es sich um keine „Öffentlichkeit“ handle, nicht erlaubt aber sei die Vorführung von selbst aufgezeichneten Filmen, weil das Kopierrecht sich nur auf die Wiedergabe im privaten Bereich beziehe. Schule aber sei kein privater Bereich. Die Vorführung von kleinen Teilen einer selbst aufgezeichneten Sendung halte ich für möglich, empfehle allerdings beim Abspielen größerer Teile oder einer ganzen Sendung eine Mitteilung an die Rundfunkanstalt. Eine E-Mail dürfte genügen.

12. Die Nutzung von Datenbanken

§ 53, (5): Bei Datenbankwerken ist „*der Gebrauch im Unterricht*“ erlaubt, wenn er „*nicht zu gewerblichen Zwecken*“ erfolgt.

13. Die Verwendung von Materialien aus Schulbüchern

Für Schulmaterial, das von den Verlagen verkauft wird, gelten strengere Nutzungsregeln (siehe Punkt 3). In den Schulbüchern steht folgender Hinweis *„Das Werk und seine Einzelteile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages. Hinweis zu § 52a UrhG: Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Einwilligung (ein)gescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Das gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungsreinrichtungen.“* (so bei Klett, Schroedel und Cornelsen). Erlaubt ist aber der unterrichtliche Einsatz von Kopien aus Unterrichtswerken, sofern es sich um „kleine Teile“ handelt.

14. Das Kopieren von Musiknoten

Das Kopieren ganzer Werke ist nicht erlaubt. Möglich ist die Anfertigung von Kopien von kleineren Teilen. Lambert (a.a.O.) nennt als Beispiel zwei Choräle des Weihnachtsoratoriums, die im Unterricht oder vom Schulchor gesungen werden.

15. Grundfrage des Datenschutzes

Das Ziel ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch die Verwendung seiner Daten in seinem Recht auf „*informationelle Selbstbestimmung*“ beeinträchtigt wird.

Stand: 22.06.2009